

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

8 Sa 681/11

2 Ca 5337/09

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 12.10.2012

Rechtsvorschriften: § 253 ZPO; § 286 ZPO

Leitsatz:

Zur Substantiierung der Klageforderungen genügt es nicht, wenn lediglich auf umfangreiche Anlagen verwiesen wird.

Zur ordnungsgemäßen schriftlichen Geltendmachung von Forderungen gehört, dass die Ansprüche konkret benannt und wenigstens annähernd beziffert werden.

Urteil:

1. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 02.11.2011, Az. 2 Ca 5337/09, wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.
2. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Zahlungsansprüche des Klägers aus einem Arbeitsverhältnis für die Jahre 2003 bis 2007.

Der 1947 geborene Kläger ist beim Beklagten seit 01.11.1981 gemäß Arbeitsvertrag vom 15.10.1981 (Bl. 10 d. A.) beschäftigt. Er ist als Fleischbeschautierarzt gegen Stückvergütung nach § 12 des Tarifvertrags Nr. 20 vom 20.06.1969 in seiner jeweils gültigen Fassung tätig. Dieser Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischbeschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe war seit 01.04.1999 in Kraft. Das Arbeitsverhältnis ist insgesamt geregelt durch diesen Tarifvertrag und die diesen Tarifvertrag ergänzenden und ändernden Tarifverträge.

Zwischen den Parteien waren mehrere Klageverfahren anhängig wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, aber auch wegen der Uneinigkeit in mehreren Punkten der Abrechnung. Zuletzt war das Verfahren vor dem Arbeitsgericht Nürnberg (Aktenzeichen 6 Ca 11081/04) bzw. Landesarbeitsgericht Nürnberg (Aktenzeichen 4 Sa 105/07) betreffend Abrechnungsansprüche für den Zeitraum 2000 bis 2002 anhängig. Das Verfahren wurde letztlich durch einen Vergleich beendet.

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger vom Beklagten weitere Vergütungsansprüche aus seiner Tätigkeit als Tierarzt für den Beklagten betreffend das Jahr 2003. Die Klage wurde erweitert mit Schriftsatz vom 11.12.2007 betreffend Differenzentgeltansprüche für das Jahr 2004. Eine weitere Klageerweiterung mit Schriftsatz vom 10.12.2008 betrifft Ansprüche des Klägers für das Jahr 2005. Eine weitere Klageerweiterung betreffend das Jahr 2006 wurde mit Schriftsatz vom 04.12.2009 geltend gemacht. Schließlich wurde mit Schriftsatz vom 20.12.2010 die Klage noch einmal erweitert wegen behaupteter Ansprüche des Klägers betreffend das Jahr 2007.

Insgesamt macht der Kläger 52.362,34 EUR brutto und 26.303,84 EUR netto für den genannten Zeitraum geltend, wobei bei diesem Betrag berücksichtigt ist, dass am 01.03.2001 ein Teilanerkennnisurteil über einen Teilbetrag von 3.206,70 EUR brutto erging und ein zweites Teilanerkennnisurteil über einen Teilbetrag von 781,20 EUR brutto.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die von dem Beklagten erklärten Abrechnungen rechtlich und rechnerisch unzutreffend seien. Zugrunde zu legen sei vielmehr eine Abrechnung, die er selbst mit seinem Computerprogramm erstellt habe und zwar Monat für Monat für jedes Jahr der Geltendmachung. Dem gegenübergestellt habe er die Abrechnung des Landratsamts ebenfalls jeweils für jedes Jahr jeweils Monat für Monat. Die Differenzbeträge steuerliches Brutto und steuerfreie Beträge würden mit der Klage nunmehr geltend gemacht. Bezüglich dieser Abrechnungen wird Bezug genommen auf Blatt 29 der Akten für das Jahr 2003 und auf ein Anlagekonvolut (Bl. 30 bis 109 d. A.). Insoweit trägt der Kläger vor, anhand des Anlagekonvoluts könne im Einzelnen und täglich nachvollzogen werden, wie sich die Vergütung nach Stückzahlen errechne, sowie sonstige Auslagen und Kilometer-

vergütungen. Der Kläger erklärt, aus den vorgelegten Übersichten ergebe sich, wann dem Kläger Feiertagsvergütung zustehe, wann Urlaub bzw. Lohnfortzahlung wegen Krankheit und wann der Kläger in welchen Betrieben welche Tierart untersucht habe und welcher Vergütungssatz in Ansatz zu bringen sei. Es seien im Übrigen auch jeweils die Kilometer, die er zurückgelegt habe, aufgeführt. Des Weiteren sei eine Aufstellung über Zeitvergütung BSE-Proben für das gesamte Jahr 2003 vorgelegt und die Abrechnungen im Einzelnen erläutert. In der Anlage K 11 seien die Sonntage aufgeführt, an denen der Kläger Arbeitsbereitschaft geleistet habe. In der Anlage K 12 wiederum seien die Kosten für BSE-Faxseiten vorgetragen.

Für das Jahr 2004 verfährt der Kläger ähnlich, er legt einen Vergleich seiner Abrechnung mit der Abrechnung des Landratsamts vor (Bl. 122 d. A.) und ein Anlagekonvolut mit Abrechnungen Aufstellungen der Arbeitsbereitschaften vor (Bl. 123 bis 169 d. A.). Für das Jahr 2005 legt der Kläger die Abrechnungsgegenüberstellung vor, wie in den Jahren zuvor (Bl. 196 und 197 d. A.), wie dass Anlagekonvolut Fleischbeschauabrechnungen, BSE-Abrechnungen und Abrechnung Arbeitsbereitschaft Sonntag. Auch für die Forderung für das Jahr 2006 liegt der Kläger einen Abrechnungsvergleich vor (Bl. 267 d. A.), ein Anlagenkonvolut betreffend Fleischbeschau, Berechnung der Stückvergütung und BSE-Abrechnungen mit darin enthaltenen Abrechnungen für Arbeitsbereitschaft Sonntag (Bl. 267 bis 289 d. A.). Auch für 2007 legt der Kläger einen Abrechnungsvergleich bezogen auf das Jahr 2007 vor (Bl. 403 d. A.) und wiederum ein Abrechnungskkonvolut betreffend Fleischbeschauabrechnung, BSE-Abrechnung, Auflistung Arbeitsbereitschaft Sonntag (Bl. 404 - 449 d. A.).

Der Kläger erklärt, aus den vorgelegten Unterlagen sei ohne Weiteres für den Beklagten, aber letztlich auch für das Gericht, nachvollziehbar, welche Ansprüche er geltend mache. Er habe Tag für Tag, Monat für Monat in den jeweiligen Jahren abgerechnet und konkret dargelegt und aufgeschlüsselt, für welche Arbeiten welche Zahlungen beansprucht würden. Soweit der Beklagte Teilerkenntnisse abgegeben habe, seien diese vom Bruttobetrag abgezogen worden. Aus der vorgenommenen Erklärung der einzelnen Spalten der Anlage könne ohne Weiteres entnommen werden, welche Forderungen des Klägers sich ergäben. Neben der Aufstellung bezüglich Vergütung nach Stückzahlen, Summe der Kilometervergütungen und Vergütung für zu zahlende Zeitaufschläge für BSE-Untersuchung

machte der Kläger noch Arbeitsbereitschaft an Sonntagen geltend, und zwar Vergütung für acht Stunden mit einem Aufschlag von 100 Prozent pro Bereitschaftssonntag und weitere Auslagen für Faxseiten, nämlich 50 Cent pro Faxseite entsprechend der Auflistung, darüber hinaus monatlich 30,00 EUR für die Bereitstellung des Faxgerätes durch den Kläger.

Die Ansprüche seien nicht verfallen. In einem vorangegangenen Verfahren wegen offener Lohnforderungen hätten die Parteien ausdrücklich auf die Einhaltung der Ausschlussfrist des § 23 des Tarifvertrages verzichtet, wie aus dem Schreiben des Landratsamtes N... vom 10.05.1999 ersichtlich sei (Bl. 561 d. A.). Nach Abschluss des Verfahrens sei man übereingekommen, dass im Interesse der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses Anschreiben an den Beklagten wegen der Ausschlussfrist nicht mehr über die Kanzlei der Prozessbevollmächtigten, sondern vom Kläger direkt an den Beklagten gerichtet werden sollten. Entsprechend habe der Kläger in der Folgezeit in regelmäßigen Abständen seine Ansprüche geltend gemacht. Die Geltendmachung sei erfolgt mit umfangreichen Schreiben des Klägers:

Schreiben vom 26.02.2003 (Anlage K32 = Bl. 565 bis 568 d. A.),
Schreiben vom 21.08.2003 (Anlage K33 = Bl. 569 bis 574 d. A.),
Schreiben vom 25.02.2004 (Anlage K34 = Bl. 575 bis 581 d. A.),
Schreiben vom 20.08.2004 (Anlage K35 = Bl. 582 bis 588 d. A.),
Schreiben vom 18.02.2005 (Anlage K36 = Bl. 589 bis 591 d. A.),
Schreiben vom 19.05.2005 (Anlage K37 = Bl. 592 bis 599 d. A.),
Schreiben vom 18.08.2005 (Anlage K38 = Bl. 600 bis 604 d. A.),
Schreiben vom 17.02.2006 (Anlage K42 = Bl. 626 bis 634 d. A.),
Schreiben vom 14.08.2006 (Anlage K43 = Bl. 635 bis 648 d. A.),
Schreiben vom 14.02.2007 (Anlage K44 = Bl. 649 bis 667 d. A.),
Schreiben vom 14.08.2007 (Anlage K45 = Bl. 668 bis 689 d. A.).

Der Beklagte dagegen ist der Auffassung, die streitgegenständlichen Ansprüche des Klägers seien nicht gegeben. Der Kläger habe seine Ansprüche schon nicht substantiiert dargelegt und begründet. Er habe lediglich pauschal auf seine eigenen Abrechnungsübersichten verwiesen, die mit einem dem Beklagten unbekannten Computerprogramm

erstellt worden seien. Damit sei die Klageforderung weitgehend unsubstantiiert. Die Abrechnungen der Beklagten seien dagegen sachlich und rechnerisch richtig, der Beklagte habe unter Beachtung des Tarifvertrages die Ansprüche des Klägers ordnungsgemäß abgerechnet. Zu rügen sei auch die Nichteinhaltung der tarifvertraglichen Ausschlussfrist. Zwar habe der Kläger immer wieder umfangreiche Schreiben an den Beklagten gerichtet, es handle sich in der Regel aber um pauschale, optisch wiederholende Vorwürfe und Forderungen, ohne dass diese konkret dargestellt bzw. beziffert worden seien. Damit liege keine ordnungsgemäße Geltendmachung vor.

Im Folgenden hat der Beklagte Tätigkeitsfallgruppen gebildet zur Orientierung wie er seine Abrechnungen vorgenommen hat und im Einzelnen aufgeschlüsselt und dargelegt, inwieweit diese Fallgruppen im Abrechnungszeitraum vorgelegen haben und inwieweit insoweit Differenzen zwischen der Geltendmachung des Klägers und der Abrechnung des Beklagten vorliegen. Bezüglich dieser Fallübersichten wird Bezug genommen auf den Beklagtenschriftsatz vom 29.03.2010 (Bl. 334 ff. d.A.). Der Beklagte erklärt weiterhin, dass über diese anerkannten Beträge hinaus, bezogen auf die Fallgruppenansprüche, Forderungen nicht mehr bestünden. Soweit der Kläger über die Tätigkeiten hinaus noch Faxbereitstellung und Faxseitenauslagen geltend mache, fehle ein schlüssiger Vortrag. Die Kosten für die Faxbereitstellung seien im Übrigen völlig überzogen, insbesondere habe der Kläger das Faxgerät aber auch privat genutzt. Auch bezüglich der Lohnfortzahlung und Urlaubsvergütung hat der Beklagte im genannten Schriftsatz eine Gegenüberstellung vorgenommen und darauf hingewiesen, dass Ansprüche nicht bestünden. Bezüglich der Arbeitsbereitschaft trägt der Beklagte vor, dass eine solche nie angeordnet worden sei und auch nicht erforderlich gewesen sei. Ein Anspruch auf Bezahlung der Arbeitsbereitschaft komme nicht in Betracht.

Zu diesem Vortrag des Beklagten erwidert der Kläger, dass durch die Bildung der Fallgruppen jede Systematik bezogen auf die monatlichen Abrechnungen verloren gehe. Abzurechnen sei Monat für Monat im Hinblick auf die geleistete tatsächliche Arbeit. Der Kläger verweist nochmals auf die von ihm vorgenommenen täglichen Abrechnungen und macht sie weiterhin zur Grundlage seiner Forderung. Die Bildung von Fallgruppen sei nur bezüglich der Beantwortung einiger Rechtsfragen hilfreich, nicht aber insgesamt.

Bezüglich der Arbeitsbereitschaft an Sonntagen sei klarzustellen, dass diese durch das Landratsamt angeordnet worden seien. Bezüglich der Faxkosten sei es dem Gericht unbenommen, diese zu schätzen.

Auf die entsprechende Klage hat das Arbeitsgericht Nürnberg diese insgesamt abgewiesen und die Entscheidung damit begründet, dass die tariflichen Ausschlussfristen nicht eingehalten worden seien. Die vom Kläger vorgelegten Geltendmachungsschreiben enthielten keine ordnungsgemäße Geltendmachung im Sinne des § 23 TVAngaöS. Es würden nur allgemeine Forderungen aufgestellt und Vorwürfe erhoben, ohne dass klar ersichtlich sei, um welche Teilbeträge oder Gesamtbeträge es sich jeweils handle. Es fehle schon eine zumindest ungefähre Bezifferung der Höhe der vermeintlichen Forderungen. Eine konkrete Bezifferung der behaupteten Zahlungsansprüche sei erst jeweils mit Klageschrift bzw. den darauffolgenden Klageerweiterungen erfolgt. Diese Bezifferung liege aber weit nach Ablauf der tariflichen Ausschlussfristen.

Gegen dieses Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 02.11.2011, dem Kläger zugegangen am 31.11.2011, hat dieser Berufung eingelegt mit Schriftsatz vom 12.12.2011, eingegangen beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am selben Tage. Die Berufungsbegründungsschrift vom 16.01.2012 ist beim Landesarbeitsgericht Nürnberg am selben Tag eingegangen.

In der Berufung bleibt der Kläger bei seiner Rechtsansicht, dass er die Ausschlussfristen gewahrt habe, nachdem er jeweils mit umfangreichen Schreiben für die zurückliegenden sechs Monate und im Einzelnen unter Darlegung seiner Auffassung seine Forderungen geltend gemacht habe. Die Schreiben seien auch jeweils beim Beklagten eingegangen und von dem Beklagten auch als Geltendmachung der Ansprüche zur Einhaltung der Ausschlussfrist angesehen worden. Die Parteien hätten aufgrund vorangegangener Verfahren sehr wohl gewusst, worüber sie stritten. Dem Beklagten sei deshalb vollumfänglich bekannt gewesen, was aufgrund der einzelnen umfangreichen Abrechnungen streitig gewesen sei. Dem Beklagten sei eindeutig klar gewesen, was der Kläger wollte, nämlich genau jene Beträge, wie sie schon in den früheren Verfahren streitig gewesen seien. In den früheren Verfahren sei die Ausschlussfrist nicht angewandt worden bzw. die Geltendmachung als ausreichend angesehen worden, so dass der Kläger nicht habe damit rechnen

müssen, dass nunmehr ein Verfall der Ansprüche vorliegen könnte. Ordnungsgemäße Abrechnungen hätten zum Teil nicht vorgelegen, es seien immer wieder Korrekturen der Lohnabrechnungen über Jahre hinweg erfolgt, so dass es dem Kläger nicht möglich gewesen sei, seine Ansprüche konkreter geltend zu machen. Beispielhaft anhand der Anlage K32 sei auszuführen, dass der Kläger folgende Ansprüche geltend gemacht habe:

1. Zahlung von Stundenlohn nach § 12 Abs. 5 des Tarifvertrags inklusive Rüstzeiten und notwendige Wegezeiten.
2. Ungekürzte Bezahlung der BSE-Proben im Stundenlohn.
3. Den gerechneten Abzug von 30 Prozent für Schlachtung in bestimmten Betrieben und Zahlung nach § 24 des Tarifvertrages.
4. Nachzuzahlende Urlaubsvergütung, die sich aufgrund der richtigen Jahresabrechnungen erst konkret errechnen ließe.
5. Es wird dargelegt, dass eine Abrechnung erst möglich ist, wenn ordnungsgemäße Abrechnungen für die zurückliegenden Jahre vorliegen.
6. Eine Abrechnung der Wochenfeiertage.
7. Der Kläger hat jeweils eine konkrete Abrechnung gefordert, die nachvollziehbar ist.
8. Es wurde der Auslagenersatz und die Kilometervergütung gemäß Tarifvertrag gefordert.
9. Darüber hinaus wurde eine korrekte Abrechnung der Lohnfortzahlung eingefordert.

Man müsse berücksichtigen, dass im Hinblick auf das vorliegende Verfahren, da es um schwierige und zurückliegende Abrechnungen gehe, hinsichtlich der Ausschlussfrist Besonderheiten gelten müssten und nicht in der Allgemeinheit auf die BAG Rechtsprechung zur Bezifferung von Nachzahlungsansprüchen zurückgegriffen werden könne. Der Beklagte habe auch nie behauptet, dass ihm unklar sei, was denn der Kläger mit seinen entsprechenden Schreiben wolle. Auch der Umfang der Forderung des Klägers sei dem Beklagten bestens bekannt gewesen.

In der Berufung beantragt deshalb der Kläger:

1. Das Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 02.11.2011, AZ.: 2 Ca 5337/09 wird aufgehoben.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 52.362,34 € brutto und 26.303,84 € netto zuzüglich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz aus 16.665,76 € brutto und 5.918,66 € netto vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 und 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz aus 28.996,43 € und 11.909,58 € netto vom 01.01.2005 bis 31.12.2005 und 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz aus 39.175,78 € brutto und 17.368,00 € netto vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 und 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz aus 48.979,33 € brutto und 22.172,78 € netto vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 und 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz aus 52.362,34 € brutto und 26.303,84 € netto ab dem 01.01.2008 zu bezahlen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Der Beklagte dagegen beantragt:

Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 02. November 2011 - Aktenzeichen 2 Ca 5337/09 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Der Beklagte dagegen trägt vor, das Arbeitsgericht habe zu Recht die Klage abgewiesen, da die Ansprüche verfallen seien. Einen Verzicht auf die tariflichen Ausschlussfristen habe der Beklagte nicht erklärt. Bezüglich der Ansprüche für den Zeitraum August 2000 bis Ende 2002 habe auch das damalige Arbeitsgericht Nürnberg Zweifel daran gehabt, ob die tariflichen Ausschlussfristen eingehalten worden seien. Der Kläger habe für die Zeit der Weiterbeschäftigung ab 28.08.2000 gegenüber dem Kläger keinen Verzicht mehr auf die tariflichen Ausschlussfristen erklärt. Die Einhaltung der tariflichen Ausschlussfrist müsse im Übrigen von Amts wegen beachtet und geprüft werden, so dass der Hinweis, der Beklagte habe die Nichteinhaltung der Ausschlussfrist nicht gerügt, ins Leere gehe. Der Beklagte habe auch mehrfach darauf hingewiesen, dass die Forderungen des Klägers nicht nachvollziehbar seien, die Konkretisierung fehle und der Sachvortrag unschlüssig sei. Der

im Jahre 1999 vom Beklagten erklärte Verzicht auf die Einhaltung der Ausschlussfrist habe sich allein auf das damals laufende Verfahren wegen Lohnfortzahlung aus Annahmeverzug bezogen. Die vorgelegten umfangreichen Schreiben des Klägers stellten keine ordnungsgemäße Geltendmachung dar, jede Bezifferung auch nur ansatzweise sei vom Kläger in allen seinen Schreiben unterlassen worden. An keiner Stelle habe der Kläger auch nur grob die Höhe seiner Forderung geschätzt oder errahnen lassen. Dies sei erst mit der Klageerhebung bzw. den Klageerweiterungen erfolgt und damit weit verspätet. Im Übrigen bleibe der Beklagte dabei, dass die übersandten Lohnabrechnungen ordnungsgemäß gewesen seien. Der immer wieder wiederholte Vorwurf des Klägers, ordnungsgemäße Abrechnungen hätten ihm nicht vorgelegen, seien bloßer Versuch, sich den Folgen der tariflichen Ausschlussfrist zu entziehen.

Bezüglich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Tatbestand des Ersturteils sowie insbesondere die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze Bezug genommen und gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG von einer nochmaligen Darstellung im Einzelnen abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, sie ist insbesondere in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden (§§ 64 Abs. 2, 64 Abs. 6 Satz 1, 66 Abs. 1 Satz 1 ArbGG, 519, 520 Abs. 3 ZPO).

In der Sache hat die Berufung keinen Erfolg. Das Arbeitsgericht hat zu Recht die Klage abgewiesen.

Die Klage ist bereits unsubstantiiert, im Übrigen sind aber etwaige Ansprüche des Klägers auch verfallen.

Nach dem allgemeinen Grundsatz, dass derjenige die Darlegungs- und Beweislast für die anspruchsbegründenden Tatsachen hat, der den Anspruch erhebt (BAG vom 18.04.2012,

NZA 2012, 989 f.), ist der Kläger verpflichtet im Einzelnen darzulegen, welche Forderungen er konkret erhebt und die Voraussetzungen darzulegen, die seinen Anspruch begründen sollen. D. h., der Kläger muss im Einzelnen darlegen, welche Ansprüche ihm über die von dem Beklagten hinaus bezahlten Beträge noch zustehen, wie sich diese zusammensetzen und woraus sich diese Ansprüche ergeben. Daran fehlt es vorliegend vollständig.

Der Kläger hat nicht im Einzelnen dargelegt, welche konkreten Ansprüche er geltend machen will. Er hat lediglich zunächst die Abrechnung des Beklagten für jedes geltend gemachte Abrechnungsjahr der eigenen Abrechnung gegenübergestellt und die Differenz eingeklagt. Er hat nicht substantiiert dargelegt, welche Forderung er im Einzelnen erhebt, die von dem Beklagten nicht erfüllt worden wären, gegebenenfalls welche Tage oder welche Tätigkeiten von dem Beklagten vertragswidrig nicht bezahlt worden sind, ob er hierauf auch einen Anspruch hätte, welche Tätigkeiten unzureichend oder falsch abgerechnet worden wären und wie die zutreffende Abrechnung aussehen müsste. Bezüglich der Auslagen hätte er insbesondere darlegen müssen, welche Kosten ihm entstanden sind und wie weit diese von dem Beklagten nicht erfüllt worden sind (Kilometergeld, Fahrkosten, Faxkosten etc.). Auf welcher Grundlage die von ihm erstellte Jahresabrechnung gegenüber der jeweiligen Abrechnung des Beklagten beruht, ist nicht ersichtlich und nachvollziehbar. Damit liegt eine ausreichende Substantiierung der Forderungen nicht vor.

Zwar hat der Kläger ein umfangreiches Anlagenkonvolut vorgelegt, wo er jeden Tag seiner Tätigkeit dokumentiert und abgerechnet hat. In dem beiliegenden Schriftsatz hat er dann beispielhaft die dort verwendeten Kennziffern erläutert. Er hat aber insbesondere zu keinem Zeitpunkt konkret dargelegt, welche Ansprüche im Einzelnen vom Beklagten erfüllt worden sind und welche Ansprüche er noch konkret darüber hinaus geltend macht. Damit ist er seiner Substantiierungspflicht nicht nachgekommen. Die vorgelegten Anlagen können lediglich zur Erläuterung des schriftlichen Vortrags dienen, diesen aber nicht ersetzen (BGH vom 02.07.2007, NJW 08, 69; BAG vom 16.05.2012, DB 12, 1754). Das Gericht ist nicht verpflichtet und auch vorliegend aufgrund der vorgelegten Anlagen gar nicht in der Lage sich die streitigen bzw. unstreitigen Ansprüche aus den Anlagen selbst zusammenzusuchen. Es ist nicht erkennbar worauf die Differenzen beruhen, welche konkreten Forderungen der Kläger nun noch geltend macht. Konkreter Sachvortrag fehlt insoweit vollständig.

Damit hat der Kläger seine Darlegungslast nicht erfüllt und die Klage ist schon mangels hinreichender Darlegung der Forderungen abzuweisen.

Eine Substantiierung ist auch nicht dadurch erfolgt, dass der Beklagte seinerseits (entgegen seiner Verpflichtungen) Fallgruppen der von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche gebildet hat und jeweils zu diesen Fallgruppen im Einzelnen Stellung genommen und seine Einwendungen vorgebracht hat. Der Kläger hat sich nämlich gerade gegen diese Fallgruppenbildung gewehrt und deshalb ist auch nicht auf diesem Wege durch den Vortrag der Beklagten eine Substantiierung erfolgt, die der Kläger sich zueigen gemacht hätte.

Etwas anderes könnte allenfalls bezüglich der Ansprüche aus Arbeitsbereitschaft, der Kosten für das Faxgerät und (soweit vorgelegt) Kosten für die Faxseiten gelten. Auch diese Ansprüche sind zwar lediglich in dem Anlagenkonvolut aufgeführt, aber dort immerhin leicht nachvollziehbar dargestellt und unproblematisch aus den Anlagen zu entnehmen, so dass man jedenfalls insoweit möglicherweise von einer ausreichenden Darlegung der Ansprüche ausgehen könnte.

Dies kann aber letztlich dahinstehen, da die Ansprüche insgesamt verfallen sind, da sie vom Kläger nicht innerhalb der 6-monatigen Ausschlussfrist des § 23 TVAngaöS ordnungsgemäß geltend gemacht worden sind. Es ist unstreitig, dass die genannte Ausschlussfrist auf das Arbeitsverhältnis Anwendung findet.

Die umfangreichen vom Kläger vorgelegten Schreiben stellen keine ordnungsgemäße Geltendmachung dar, wie das Erstgericht zutreffend unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts festgestellt hat. Die Schreiben, auf deren Inhalt im Einzelnen noch einzugehen ist, stellen keine ernsthafte Leistungsaufforderung dar. Tarifliche Ausschlussfristen haben den Sinn, möglichst zeitnah das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen beider Parteien des Arbeitsvertrages festzustellen. Sie sollen Beweisschwierigkeiten verhindern und Klarheit schaffen. Geht es um Zahlungsansprüche, muss der Anspruch grundsätzlich nach Grund und Höhe angegeben sein (BAG vom 17.04.2002, AP Nr. 40 zu § 611 BGB Mehrarbeitsvergütung). Dabei ist die Geltendma-

chung eines Anspruchs zur Wahrung einer Ausschlussfrist keine Willenserklärung, sondern eine geschäftsähnliche Handlung, auf die die Vorschriften des BGB über Willenserklärungen nur entsprechend ihrer Eigenart analog anzuwenden sind (BAG vom 14.08.2002, AP Nr. 16 zu § 174 BGB). Vom Empfängerhorizont aus muss erkennbar sein, dass die andere Vertragspartei einen annähernd bestimmten Anspruch erhebt (BAG vom 26.02.2003, NZA 03, 922 f.). Der Anspruchsgegner soll sich auf die aus Sicht des Anspruchstellers noch offene Forderung einstellen, möglicherweise Beweise sichern oder vorsorglich Rücklagen bilden können. Eine annähernde Bezifferung ist nur dann nicht erforderlich, wenn dem anderen Vertragspartner die Höhe der Forderung eindeutig bekannt oder für ihn ohne Weiteres errechenbar ist und die schriftliche Geltendmachung erkennbar davon ausgeht. Denn dann ist der Grund und der Umfang der streitigen Forderung erkennbar (BAG vom 14.12.2005, NZA 06, 998 f. m. w. N.).

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte liegt eine ausreichende Geltendmachung der klägerischen Forderungen nicht vor. Die vom Kläger vorgelegten umfangreichen Geltendmachungsschreiben erfüllen nicht die an eine ordnungsgemäße Geltendmachung erforderlichen Voraussetzungen. Im Einzelnen gilt dabei Folgendes:

Für das Jahr 2003 sind fristwährend einschlägig die Geltendmachungsschreiben des Klägers vom 26.02.2003 (Bl. 565 f. d. A.), 21.08.2003 (Bl. 569 f. d. A.) und vom 25.02.2004 (Bl. 575 f. d. A.). In diesen Schreiben werden die Arbeitsbedingungen beanstandet, moniert, dass Zahlungen nicht fristgerecht und pünktlich abgerechnet worden sind, wird vorgetragen, dass der Tarifvertrag nicht eingehalten worden sei, Resturlaub nicht bezahlt und auch im Übrigen die Vorgehensweise des Beklagten bei den Abrechnungen beanstandet. Es wird jeweils unbeziffert die Zahlung von BSE-Proben angemahnt, die Absenkung von 30 Prozent für den Betrieb W... als fehlerhaft angeführt, ohne nähere Angabe die Urlaubsberechnung beanstandet, Krankheitszeiten als nicht ausreichend bezahlt angemahnt und die Bezahlung für die Gehegeschau moniert. In keinem der genannten Schreiben wird allerdings jemals eine konkrete oder auch nur annähernd konkrete Bezifferung der Forderungen vorgenommen. Bezüglich Krankheit wird lediglich vage vorgetragen, dass nicht korrekt abgerechnet worden sei, ebenso bezüglich des Urlaubs, ohne dass konkret dargelegt worden wäre, welche Ansprüche nunmehr noch bestehen sollen und welche bereits erfüllt sind. Bezüglich der Geltendmachung von Auslagen wird ebenfalls nicht im

Einzelnen vorgetragen, welche bezifferten Forderungen noch bestehen. Hinsichtlich der Arbeitsbereitschaft wird nur vorgetragen, dass hier nicht korrekt vorgegangen würde, der Kläger dies nicht hinnehmen werde. Welche genauen Forderungen der Kläger aber erhebt, ist aus den Schreiben nicht zu entnehmen. Insbesondere ist nicht nachzuvollziehen, welche konkreten Ansprüche der Kläger noch geltend machen will, nachdem unstreitig ist, dass Zahlungen durch den Beklagten erfolgt sind und er jeweils darüber hinausgehende Zahlungen fordert, ohne dies nachvollziehbar darzulegen.

Gleiches gilt für das Jahr 2004. Hier sind zeitlich betrachtet die Schreiben vom 28.04.2004 (Bl. 582 d. A.), 18.02.2005 (Bl. 589 f. d. A.), 19.05.2003 (Bl. 292 f. d. A.) und 25.02.2004 (Bl. 575 d. A.) einschlägig. Auch hier werden wie auch in der Vergangenheit nur vage die Abrechnungen moniert und nicht konkret geltend gemacht, welche Forderungen, die der Beklagte noch nicht beglichen hätte, im Einzelnen dem Kläger noch zustehen sollen.

Dasselbe gilt für das Jahr 2005, wo die Geltendmachungsschreiben vom 18.08.2005 (Bl. 600 d. A.) und Schreiben vom 17.02.2006 (Bl. 342 f. d. A.) greifen. Auch hier wird wieder nur vage auf unbezahlte Forderungen eingegangen, es wird die ungekürzte Bezahlung der BSE-Proben nach Zeitaufwand gefordert. Darüber hinaus wird Kilometergeld gefordert, ohne dass annähernd erkennbar ist, um welche Beträge es sich handelt bzw. welche Kilometer nicht bezahlt worden seien. Es wird die verbesserte nachträgliche Abrechnung für Lohnfortzahlung, Urlaub, Krankheit, freie Einzeltage und Lohnzahlung an Feiertagen gerügt ohne dass erkennbar wäre, welche Forderungen der Kläger nunmehr konkret erhebt.

Nicht anders verhält es sich im Jahr 2006. Hier sind einschlägig die Schreiben vom 14.08.2006 (Bl. 635 f. d. A.) und 14.02.2007 (Bl. 449 f. d. A.). Hier wird nunmehr für das Faxgerät konkret 30,00 EUR pro Monat als Auslagenersatz geltend gemacht im Schreiben vom 14.08.2006, so dass ab dem Zeitpunkt Februar 2006 eine konkrete Geltendmachung zu diesem Punkt vorliegt. Soweit Lehrgangsgebühren und Fahrtkosten gefordert werden, sind auch diese nicht eindeutig beziffert. Ebenso wie auch in der Vergangenheit werden auch hier die noch offenen Forderungen nicht hinreichend konkret dargelegt. Dem Gericht ist in keiner Weise erkennbar, um welche Kosten, welche Lehrgänge, welche offenen Forderungen es hier gehen soll.

Für das Jahr 2007 sind keine Geltendmachungsschreiben mehr vorgelegt worden, so dass insoweit der Kläger eine Geltendmachung auch nicht nachgewiesen hat.

Damit ist davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Geltendmachung im rechtlichen Sinne trotz umfangreicher Schreiben des Klägers nicht vorliegt, da die genannten Schreiben die Anforderungen (mit Ausnahme der Zahlung des Faxgerätes) hierzu nicht erfüllen.

Dem Kläger ist zwar zuzugestehen, dass es mit einem erheblichen Aufwand für ihn verbunden gewesen wäre, seine Forderungen schriftlich zu konkretisieren, andererseits wird nichts Unmögliches von ihm verlangt. Es wäre ihm ohne Weiteres möglich gewesen, seine Berechnungen den Berechnungen des Beklagten gegenüberzustellen und damit zu erkennen zu geben, welche Forderungen er konkret noch geltend macht. Dies gilt insbesondere für die Auslagenerstattungen, aber auch für die Bezahlung seiner Tätigkeiten. Hier wäre in der Tat eine Aufschlüsselung nach Fallgruppen, wie sie der Beklagte vorgenommen hat, durchaus zielführend gewesen. Soweit der Kläger in seinen Schreiben lediglich vage Anschuldigungen auf unkorrekte Bezahlung und Nichteinhaltung des Tarifvertrages erhebt, aber keine konkreten und insbesondere keine annähernd bezifferten Forderungen in den Raum stellt, kann von einer ordnungsgemäßen Geltendmachung nicht ausgegangen werden. Die später eingereichten Klagen zeigen, dass es dem Kläger letztlich doch ohne Weiteres möglich war, seine Ansprüche zu beziffern.

Die tariflichen Ausschlussfristen sind auch von Amts wegen zu beachten, eine Berufung des Beklagten hierauf war nicht erforderlich.

Der Beklagte hat auch nicht auf die Einhaltung der Verfallfristen verzichtet. Der im Jahre 1999 vom Beklagten erklärte Verzicht auf die Einhaltung der Ausschlussfrist bezog sich unstreitig auf das damals laufende Verfahren wegen Lohnforderung betreffend Annahmeverzug. Der Kläger hat selbst vorgetragen, dass man bezüglich der streitgegenständlichen Forderungen davon ausgegangen ist, dass die klägerische Verpflichtung bestand, jeweils Geltendmachungsschreiben zu verfassen und dass man übereingekommen sei, dass der Kläger dies in eigener Verantwortung ausführen sollte.

Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Verfallfristen deshalb nicht gelten, weil keine ordnungsgemäßen Abrechnungen vorgelegen haben. Unstreitig ist insoweit jedenfalls, dass jeweils Abrechnungen durch den Beklagten erfolgt sind, die im Übrigen dem Gericht auch in einem umfangreichen Anlagekonvolut vorliegen. Dahinstehen kann, ob diese Abrechnungen richtig waren, sie hätten jedenfalls Grundlage für den Kläger darstellen können, seine darüber hinausgehenden Forderungen geltend zu machen.

Soweit die klägerische Forderung als hinreichend konkretisiert und auch rechtzeitig geltend gemacht angesehen werden kann, nämlich bezüglich der Kosten für die Bereitstellung des Faxgerätes ab Februar 2006, ist dieser Anspruch unbegründet. Es handelt sich nicht um Auslagen, die dem Kläger vom Beklagten erstattet werden müssten, nachdem der Beklagte unwidersprochen vorgetragen hat, dass dieses Faxgerät vom Kläger umfänglich persönlich benutzt worden ist und im Übrigen auch nicht die Bereitstellung eines Faxgerätes vom Beklagten gefordert worden ist. Im Übrigen wäre auch die Höhe der geltend gemachten Forderung nicht nachvollziehbar, für eine eventuelle Schätzung hat der Kläger keine Schätzungsgrundlagen dargelegt.

Hinsichtlich der Forderungen betreffend die Arbeitsbereitschaft wird noch klarstellend darauf hingewiesen, dass, unterstellt die Verfallfrist wäre gewahrt, der geltend gemachte Anspruch jedenfalls in dieser Form und Höhe nicht bestünde.

Arbeitsbereitschaft liegt dann vor, wenn während der regelmäßigen Arbeitszeit keine volle, die gesamte Aufmerksamkeit beanspruchende Tätigkeit vorliegt (BAG v. 30.01.1996, AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge DRK). Darum geht es aber auch nach dem Vortrag des Klägers gerade nicht. Vielmehr ist nach den Angaben des Klägers von Rufbereitschaft auszugehen. Rufbereitschaft ist dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer jederzeit erreichbar sein muss, um die Arbeit aufzunehmen, sich aber am Ort seiner Wahl aufhalten kann. Fehlt es an einer Regelung für die Bezahlung der Rufbereitschaft, wie vorliegend (auch der Tarifvertrag enthält insoweit keine Regelung), kommt eine Vergütung nach § 612 BGB in Betracht, die aber nur einen Bruchteil der Entlohnung für geleistete Arbeit betragen würde, nicht wie der Kläger meint 200 % der üblichen Entlohnung. Hierauf braucht aber nicht weiter eingegangen zu werden, auch nicht zur Frage, ob Rufbereitschaft tatsächlich angeordnet worden ist, da es an einer rechtzeitigen ordnungsgemäßen Geltendmachung

sowohl eines Arbeitsbereitschaftsdienstanspruches als auch einer Rufbereitschaftsdienstentlohnung fehlt.

Nach alledem hat der Kläger weit überwiegend seine Forderungen nicht substantiiert dargelegt und im Übrigen insgesamt die tarifvertraglichen Verfallfristen nicht eingehalten. Damit ist die Klage insgesamt abzuweisen.

Die Berufung war mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Die Zulassung der Revision war nicht veranlasst, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben;
auf § 72 a ArbGG wird hingewiesen.

Bonfigt
Vizepräsidentin des
Landesarbeitsgerichts

Göbel
ehrenamtlicher Richter

Adacker
ehrenamtlicher Richter